

An die

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses
- Mitglieder des Arbeitskreises „Kinder- und Jugendhilfe“

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

14.04.2020/we

Kontakt
Bianca Weber
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-450
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen
51.21.27 N

Dokumenten-Nr.
S 4205

www.staedtetag-nrw.de

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie-SARS-CoV-2 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe

Kurzüberblick: Der Landtag hat heute das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ verabschiedet. Durch Art. 3 des Gesetzes werden die Kommunen entsprechend ihren Zuständigkeiten insbesondere für die Leistungsbereiche nach SGB II (zKT), VIII, IX, XII auch zuständig für die Bewilligung der SodEG-Leistung. Die Geschäftsstelle hat gemeinsam mit den Landschaftsverbänden unter Beteiligung der anderen kommunalen Spitzenverbänden gemeinsame Leitlinien zur Anwendung des SodEG erarbeitet (**Anlage 1**). Diesem Rundschreiben haben wir auch einen Leitfaden zum Kurzarbeitergeld beigefügt, den Sie ihren sozialen Dienstleistern zur Verfügung stellen können (**Anlage 2**).

Rückfragen zu sich ergebenden Anwendungsfragen zum SodEG bitten wir an regina.offer@staedtetag.de zu richten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Sozialschutzpaket ([vgl. BGBl 2020 Teil I Nr. 14, S. 575 ff.](#)) ist am 28. März 2020 auch das [Sozialdienstleister-Einsatzgesetz \(SodEG\)](#) in Kraft getreten. Die sozialen Dienstleister erhalten hierdurch einen Anspruch auf einen Zuschuss, der dazu beitragen soll, die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise für ihre Organisation zu bewältigen.

Kommunale Zuständigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach SodEG

Mit Art. 3 „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ ([Drs. 17/8920](#)), hat der Landtag am 14. April 2020 die Aufgabe der Erfüllung des SodEG den Trägern übertragen, die für Aufgabenerfüllung der Leistungsbereiche nach SGB ohne SGB V und XI nach Landesrecht zuständig sind. Damit sind die Kommunen für die Bewilligung des Zuschusses nach SodEG an soziale Dienstleister zuständig, zu denen sie eine Leistungsbeziehung in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere nach dem SGB II (zKT), VIII, IX, und XII haben.

Konnexität

Nach Auffassung der Geschäftsstelle handelt es sich um eine bislang nicht bestehende qualitativ neue Aufgabe, die die Gemeinden und Gemeindeverbände voraussichtlich wesentlich belasten wird. Hier wird im Nachgang zur Coronakrise zwischen kommunaler Seite und Landesregierung zu besprechen sein, inwieweit hier nachfolgend im Rahmen des Konnexitätsgesetzes eine Ausgleichszahlung beansprucht werden kann.

Zur Vorbereitung der entsprechenden Verhandlungen mit der Landesregierung möchten wir die Mitgliedsstädte bitten, die Zahlungen nach SodEG systematisch zu erfassen.

Leitlinien zur Anwendung des SodEG

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und den anderen kommunalen Spitzenverbänden Leitlinien zur Handhabung des SodEG erarbeitet. Diese sind in **Anlage 1** beigefügt.

Leitlinie 1: vertragliche Regelungen gehen vor

Leitlinie 2:

- der SodEG-Zuschuss steht allen Dienstleistern zu, die zuletzt Zahlungen auf der Grundlage der SGB ohne SGB V und XI erhalten haben, unabhängig von der Ausgestaltung (pauschale Zuschüsse, Stundensätze)
- andere Leistungen, insbesondere die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, sind vorrangig und bei der Berechnung des Zuschusses zu berücksichtigen

Zusätzliches zu erwähnen, dass nur solche Dienstleister einen Anspruch nach SodEG haben, zu denen vor Inkrafttreten des SodEG noch eine Leistungsbeziehung bestand.

Aus den Leitlinien ergeben sich Antworten auf viele Fragen, die uns bereits übermittelt wurden, z.B.:

- Fällt die Schulsozialarbeit auch unter SodEG?
Ja, wenn die Leistung von einem Dienstleister für die Kommune im Rahmen des SGB VIII erbracht wurde. Dabei ist die Refinanzierung der Stadt über Landesmittel nicht relevant. Maßgeblich ist die Ausgestaltung des Leistungsverhältnisses zum Leistungserbringer. Dieses Leistungsverhältnis dürfte im Regelfall auf das SGB VIII zurückzuführen sein. Ausgenommen sind selbstverständlich Dienstleister, die entsprechende Leistungen direkt für das Land Nordrhein-Westfalen erbracht haben.
- SPFH im Rahmen der erzieherischen Hilfen:
Auch wenn hier nicht über Pauschalen abgerechnet wurde, sondern über Stundensätze, handelt es sich um eine Dienstleistung im Rahmen des SGB VIII. Hier ist grundsätzlich der Durchschnittsbetrag der letzten 12 Monate zugrunde zu legen.
- Inklusionshelfer nach SGB IX oder § 35a SGB VIII
Inklusionshelfer wurden entweder auf der Grundlage des SGB IX oder § 35a SGB VIII stundenmäßig abgerechnet oder pauschal bezahlt. In beiden Fällen haben die Dienstleister einen Anspruch gem. SodEG. Hier kommen Kurzarbeiterregelungen ggf. nicht in Betracht, wenn die Inklusionshelfer über geringfügige Beschäftigung beschäftigt waren bzw. Soloselbständige sind. Im Falle von Soloselbständigkeit ist ein ggf. zustehender Zuschuss des Landes (9.000 Euro) zu berücksichtigen.

Um den Berechnungsweg für den SodEG-Zuschuss beispielhaft unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes darzustellen geben wir folgenden Rechenbeispiel:

| | |
|---|------------------|
| Durchschnittliche monatliche Leistung an den sozialen Dienstleister: | 200.000 Euro |
| Maximaler Zuschuss nach SodEG (75% von 200.000 Euro) | 150.000 Euro |
| mögliche Kostenreduzierung Personalkostenwegfall durch Kurzarbeit ./. 150.000 Euro | |
| ersparte Sachkosten, Versicherungsleistungen usw. ./. 10.000 Euro | |
| Summe ersparte Aufwendungen | ./. 160.000 Euro |
| Personalkosten tatsächliche Aufstockung Nettolohn auf bis zu 95% | 40.000 Euro |
| Zuschuss nach SodEG (200.000 ./. 160.000 + 40.000) | 80.000 Euro |

Abzufragen ist in jedem Fall, inwieweit durch die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit neben ersparten Personalkosten durch Kurzarbeit weitere Ersparnisse eintreten (Fahrzeugkosten, Materialkosten usw.). Soweit hier Ersparnisse auftreten, sind sie bei der Berechnung des Zuschusses reduzierend zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Einnahmen durch vorrangige sonstige Leistungen.

Ein Leitfaden zum Kurzarbeitergeld, den sie ihren sozialen Dienstleistern zur Verfügung stellen können, ist ebenfalls beigelegt (**Anlage 2**).

Ausdrücklich weisen wir auf unsere Empfehlung zur Weiterfinanzierung der Kindertagesbetreuung mit gesondertem Schreiben vom 9. April 2020 (S 4203, 51.21.27 N) hin. Bei Umsetzung unserer dortigen Empfehlung dürfte der gesamte Bereich der Kindertagesbetreuung aus dem Anwendungsbereich des SodEG herausfallen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn

Anlagen